

Bericht

des Ausschusses für Standortentwicklung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 geändert werden

[L-2014-133438/9-XXIX,
miterledigt [Beilage 130/2022](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Dieses Landesgesetz dient der Ausführung der mit BGBl. I Nr. 17/2021 (Bestimmungen zur „Netzreserve“) und mit BGBl. I Nr. 150/2021 (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket - EAG) geschaffenen Regelungen des Bundes betreffend das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010).

Ausführungsgesetz ist das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006; dieses ist an die neuen Grundsatzbestimmungen anzupassen. Darüber hinaus soll diese Novelle genutzt werden, einzelne weitere Punkte aufzunehmen, welche sich auf Grund geänderter Rahmenbedingungen in der Praxis bzw. im Hinblick auf einen verwaltungswirtschaftlichen Vollzug ergeben haben. Schließlich sollen einzelne Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf offene Punkte der Erneuerbaren-Richtlinie getroffen werden, für welche der Bund die Umsetzungsverpflichtung bei den Ländern verortet.

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket wurde auch das Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken („Starkstromwegegrundsatzgesetz“), geändert. Ausführungsgesetz ist das Oö. Starkstromwegegesetz 1970; dieses ist an die neuen Grundsatzbestimmungen anzupassen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Übernahme der neuen (europarechtskonformen) Begriffsbestimmungen;
- Schaffung praxistauglicher Regelungen für die Netzreserve;
- Regelungen zur Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten, zur Anschlusspflicht, zu den Pflichten der Verteilernetzbetreiber und zu den Herkunftsnachweisen;

- Regelungen bei Überführung von Stromerzeugungsanlagen ins Regime des Oö. EIWOG 2006;
- Aufnahme von Bestimmungen zur Umsetzung der Erneuerbaren-Richtlinie (Beschleunigung von Verfahren, Zeitplan, Implementierung des „energy efficiency first“-Prinzips);
- Freistellung elektrischer Leitungsanlagen bis 45 kV von der Genehmigungspflicht (ausgenommen im Wesentlichen Freileitungen);
- verstärkte Möglichkeit, nichtamtliche Sachverständige in Starkstromwegeverfahren beizuziehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG, wonach für die Angelegenheit „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“ (siehe dazu Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und dem Land jene zur Ausführungsgesetzgebung zukommt. In diesem Zusammenhang sind auch die weitreichenden Kompetenzdeckungsklauseln im EIWOG 2010 und im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket zu beachten. In einzelnen Teilbereichen stützt sich die Kompetenz des Landesgesetzgebers auf Art. 15 B-VG (etwa Umsetzungsbestimmungen betreffend Erneuerbaren-Richtlinie).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Vielmehr kommt es - insbesondere durch die erweiterte Bewilligungsfreistellung im Hinblick auf starkstromwegerechtliche Leitungsanlagen - zu einer Reduzierung von Behördenverfahren im Landesbereich, welche zu Einsparungseffekten führen wird. Diese Einsparungseffekte beziehen sich in erster Linie auf die Landesvollziehung, geringfügig werden sich auch Kosten betreffend andere Organparteien (etwa aus dem Bundesbereich für die Arbeitsinspektorate) oder die Gemeinden reduzieren.

Die erwarteten Mehraufwendungen durch den Ausbau der Erneuerbaren Energieanlagen (Anstieg der Bewilligungsverfahren, Netzanschlussproblematik, allfällige Mehraufwendungen der Behörde durch die europarechtlich vorgesehenen Verpflichtungen) und allfällig vermehrte Überprüfungsaufgaben im Starkstromwegbereich werden diese Einsparungseffekte nach aktuellem Wissenstand nicht vollständig kompensieren. Inwieweit von der Möglichkeit, nichtamtliche Sachverständige in Starkstromwegeverfahren beizuziehen, tatsächlich Gebrauch gemacht werden wird, kann nicht prognostiziert werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Im Hinblick auf die Novellierung des Starkstromwegerechts kommt es zu Einsparungseffekten, insbesondere für die Projektwerber betreffend elektrische Leitungsanlagen bis 45 kV (vorrangig Netzbetreiber). Diese Anlagen werden ja - sofern es sich nicht um Freileitungen handelt - grundsätzlich bewilligungsfrei. Im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Netzanschluss für Erneuerbare Energieträger können dagegen auf die Verteilernetzbetreiber Mehrkosten zukommen (verstärkter Ausbau der Netze erforderlich).

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Vorschriften entgegen. Vielmehr dient insbesondere die Novelle des Oö. EIWOG 2006 der Herstellung einer unionrechtskonformen Rechtslage, zum einen durch die Umsetzung der bundesgrundsatzrechtlichen Regelungen im Ausführungsgesetz, welche ihrerseits teilweise durch EU-Regelungen indiziert sind, zum anderen durch Schaffung von Regelungen, die der Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften dienen, insbesondere der Art. 15 und 16 der Erneuerbaren-Richtlinie (etwa Implementierung des „energy efficiency first“-Prinzips, Zeitplan, ...).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen dienen umweltpolitischen Zielen, insbesondere im Hinblick auf die Vorrangstellung erneuerbarer Energieträger. Folglich ist davon auszugehen, dass durch die bewirkten Einsparungseffekte auch der Co₂-Ausstoß verringert und damit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht

auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006)

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis resultieren vorrangig aus den novellierten bundesrechtlichen Regelungen bzw. eingefügten Bestimmungen zur Umsetzung europarechtlicher Regelungen (va. Art. 15 und 16 der Erneuerbaren-Richtlinie).

Zu Art. I Z 2 bis 12 (§ 2 Z 7a, 7b, 12a, 18a, 20b, 45, 47, 47a, 53a, 53b, 63a, 69a und 69b):

Diese Begriffsdefinitionen übernehmen die neuen bzw. abgeänderten Begriffsbestimmungen der beiden grundsatzgesetzlichen Novellen, zum einen aus BGBl. I Nr. 17/2021 zur „Netzreserve“ und zum anderen aus BGBl. I Nr. 150/2021 (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket).

Zu Art. I Z 13 (§ 3 Z 11):

Durch die Anfügung dieses Zielkriteriums soll eine Implementierung des auf europarechtlicher Ebene in mehreren Richtlinien statuierten Prinzips „energy efficiency first“ erfolgen, welches insgesamt im „green deal“ der EU als grundsätzliche und vorrangige Handlungsmaxime festgelegt wurde. Eine solche Umsetzungsverpflichtung beruht beispielsweise explizit auf Art. 15 Abs. 1 der Erneuerbaren-Richtlinie. Allerdings ist der konkrete Inhalt dieses Prinzips auch auf europäischer Ebene noch nicht abschließend geklärt. Festzuhalten ist, dass es sich bei dieser umfassenden Formulierung in ihrer Wirkung (nur) um eine Zielbestimmung handelt.

Umsetzungshinweis:

§ 3 Z 11 setzt Art. 15 Abs.1 der RL (EU) 2018/2001 um.

Zu Art. I Z 14 (§ 6 Abs. 2):

Die Neuaufnahme dieser Regelung, welche eine Klarstellung bringen soll, entspringt den Erfahrungen und Forderungen der Praxis. Wurde etwa eine Photovoltaikanlage gewerberechtlich genehmigt oder - was den häufigeren Fall darstellt - wurde für eine dem Gewerbeordnungsregime

unterfallende Anlage kein Genehmigungsverfahren durchgeführt, weil von dieser Anlage keine besonderen Gefährdungen ausgehen, würde dies bei einem „Wechsel der Photovoltaikanlage“ ins Regime des Oö. EIWOG 2006 (beispielsweise durch Wechsel des Betreibers) bedeuten, dass nunmehr - für eine seit Jahren existierende Anlage - ein Bewilligungsverfahren nach Oö. EIWOG 2006 mit den dann zum Zeitpunkt der Beurteilung in Geltung stehenden Regelungen (etwa auch betreffend Stand der Technik) durchzuführen wäre. Dies würde die Anlagenbetreiber vor oftmals schwer lösbare Probleme stellen. Auch von Behördenseite wäre wohl nur schlecht vermittelbar, dass plötzlich ein solches Genehmigungsverfahren (gewissermaßen nachträglich) erforderlich wäre und in der Praxis auch schwierig zu rechtfertigen. Daher bedarf eine bestehende Anlage, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung anderen als elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen unterlag, bei „Regimewechsel“ keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (mehr).

Zu Art. I Z 15 (§ 11):

Dieser neu geschaffene § 11 dient der Umsetzung der Art. 15 Abs. 1 und Art. 16, insbesondere dessen Abs. 4 bis 6, der Erneuerbaren-Richtlinie. Diese sieht eben, etwa in den Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 4, 5 und 6 für die (Genehmigungs)verfahren betreffend Erneuerbare Erzeugungsanlagen besondere (erleichternde) Regelungen vor, unter anderem im Hinblick auf gestraffte und beschleunigte Verfahren, die Aufstellung eines vorhersehbaren Zeitplans bzw. vereinfachte und weniger aufwändige Genehmigungsverfahren. Gefordert werden auch eine Anlaufstelle, ein Verfahrenshandbuch und besondere Streitbeilegungsregelungen, welche allerdings auf Grund ihrer materienübergreifenden Relevanz nicht im Oö. EIWOG 2006 statuiert werden können.

Vom Bund erfolgte keinerlei Umsetzung dieser Verpflichtungen, er sieht diese in der Landeskompetenz gelegen. Die geforderten Fristen in der Erneuerbaren-Richtlinie für die Genehmigungserteilung sind aber allesamt von vornherein länger als die im AVG bestehende sechsmonatige Entscheidungsfrist des § 73, die selbstverständlich auch vollinhaltlich für die Genehmigungsverfahren nach dem Oö. EIWOG 2006 Gültigkeit besitzt.

Die Erstellung eines vorhersehbaren Zeitplans (durch die Behörde) trägt ebenfalls der Forderung nach Straffung und Beschleunigung Rechnung, dasselbe gilt für das Absehen von Unterlagen, das verpflichtend vorgesehen wird, falls die Unterlagen für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind (Abs. 2). Ein realistischer Zeitplan kann von der Behörde erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellt werden, da zuvor der Zeitplan vorrangig im Einflussbereich des Antragstellers liegen würde. Bei der Erstellung dieses Zeitplans sind jedenfalls eine Einbeziehung und Mitarbeit der betroffenen Sachverständigen notwendig, um belastbare Prognosen tätigen zu können.

Art. 16 Abs. 6 der Erneuerbaren-Richtlinie fordert Erleichterungen für das „Repowering“ bestehender Anlagen. Der Begriff des „Repowering“ ist dem Begriffsverständnis des Oö. EIWOG 2006 grundsätzlich fremd, da im Regime des Oö. EIWOG 2006 zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen unterschieden wird und letztere eben von vornherein gar kein

Bewilligungsverfahren auslösen. Nicht zuletzt um auch hier dem bestehenden Vertragsverletzungsverfahren zu begegnen, werden für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie insofern Erleichterungen eingeführt und der Begriff des „Repowering“ als Klammerzitat angeführt, als ein Bewilligungsverfahren nur bei möglichen Gefährdungen oder erheblichen Belästigungen von Menschen bzw. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 durchzuführen ist (§ 6 Abs. 5 ist weitergehend, als dort die Beeinträchtigungstatbestände nur als „insbesondere“ angeführt sind). Im Sinn der Rechtssicherheit wird auch hier explizit die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens eröffnet.

Umsetzungshinweis:

§ 11 setzt Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 (insbesondere Abs. 4 bis 6) der RL (EU) 2018/2001 um.

Zu Art. I Z 16 (§ 21 Abs. 6):

Diese Bestimmung ist in Folge der neuen Regelungen zur Netzreserve zu streichen.

Zu Art. I Z 17 (§ 26):

Die sehr determinierten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten sollen vollinhaltlich übernommen werden. Die Bestimmungen des § 20 EIWOG 2010 stehen im Zusammenhang mit den Regelungen der Art. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2019/943, die unmittelbar gelten. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen (RV 733 der Blg. XXVII.GP) zu Art. 3 des EAG-Pakets wird verwiesen.

Zu Art. I Z 18, 19 und 20 (§ 27 Abs. 1, § 29a Abs. 1 und 5):

Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen betreffend Entfall von Verfahrensregelungen bei Verweigerung des Netzzugangs und Neuregelungen zum Netzentwicklungsplan sollen übernommen werden.

Zu Art. I Z 21 und 22 (§§ 38 und 39):

Die sehr determinierten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sollen übernommen werden. Die Voraussetzungen für die allgemeine Anschlusspflicht bzw. Ausnahmen davon wurden im EIWOG 2010 neu geregelt, diese Änderungen sind vom Ausführungsgesetzgeber vollinhaltlich zu übernehmen, ein Gestaltungsspielraum besteht auf Grund der gewählten Diktion für den Landesgesetzgeber nicht. Unverändert bleiben die Bestimmungen zu den Direktleitungen.

Zu Art. I Z 23 und 24 (§ 40):

Die sehr determinierten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen betreffend Pflichten der Verteilernetzbetreiber sollen übernommen werden.

Zu Art. I Z 25 (§ 44 Abs. 3 Z 1b):

Bei der Bestellung von Betriebsleitern hat sich in der Praxis - auf Grund vermehrter Absolvierung von Fachhochschulstudiengängen - das Erfordernis gezeigt, auch ein abgeschlossenes einschlägiges Fachhochschulstudium als zulässigen Nachweis der fachlichen Befähigung vorzusehen.

Zu Art. I Z 26 bis 28 (§§ 62a, 62b und 62c):

Die sehr determinierten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Herkunftsnachweisen, insbesondere die Änderung der Begriffsbestimmungen, sollen übernommen werden.

Zu Art. I Z 29 (§ 64):

Die Verweise auf Bundesgesetze und europarechtliche Regelungen (Richtlinie und Verordnungen) werden umfassend aktualisiert.

Zu Artikel II (Änderung des Oö. Starkstromwegesetzes 1970)

Zu Art. II Z 1 und 4 (§ 2 Abs. 1 und § 19 Abs. 1):

Es handelt sich um Zitat Anpassungen.

Zu Art. II Z 2, 3 und 6 (§ 3 Abs. 2 bis 4 und § 23 Abs. 2):

Die Freistellung elektrischer Leitungsanlagen bis 45 kV (grundsätzlich ausgenommen Freileitungen) wurde bundesgrundsatzgesetzlich vorgesehen. In den Erläuterungen zum Bundesgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 150/2021, wird darauf hingewiesen, dass Leitungsanlagen im Mittelspannungsbereich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge keine sicherheitstechnisch komplexen Fragestellungen aufwerfen würden (EB RV 733 Blg. NR, XXVII. GP, S 44). Sihin wurde die bislang bis 1.000 V (Niederspannungsbereich) geltende Bewilligungsfreistellung doch sehr weitgehend für den

Mittelspannungsbereich ausgeweitet, als grundsätzlich nur mehr Freileitungen im Bewilligungsregime verbleiben.

Da auf Grund des Entfalls des Bewilligungsverfahrens auch kein Titel für ein nachfolgendes Zwangsrechtsverfahren existieren würde, wurde für den Fall, dass ein solches auf Grund einer verweigerten Zustimmung betroffener Grundeigentümer oder dinglich Berechtigter erforderlich wird, die Möglichkeit der Antragstellung für den Projektwerber eingeräumt. Diesfalls ist ein Bewilligungsverfahren wie bisher durchzuführen.

Da die Behörde in Folge der sehr weitreichenden Freistellungen nur mehr wenig Kenntnisse von den existierenden elektrischen Leitungsanlagen auf der Mittelspannungsebene besitzen wird, sie aber einerseits sehr wohl ihre Überwachungsbefugnisse gemäß Oö. EIWOG 2006 wahrnehmen muss und andererseits in allfälligen Verfahren nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 zuständig ist, steht ihr zumindest die im § 3 Abs. 4 geschaffene Informationsmöglichkeit offen. Im § 23 Abs. 2 soll die korrespondierende Strafbestimmung ergänzt werden.

Zu Art. II Z 5 (§ 19a):

Die bereits in vergleichbaren anderen Gesetzen (etwa Gewerbeordnung oder UVP-G) bestehende Möglichkeit, nichtamtliche Sachverständige auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG beizuziehen, soll auch für die Starkstromwegeverfahren übernommen werden. Die direkte Bezahlung trägt dem verwaltungsökonomisch indizierten Gedanken Rechnung, dass möglichst wenige Verfahrensschritte durchzuführen sind.

Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 geändert werden, beschließen.

Linz, am 24. März 2022

Bgm. KommR Ing. Wolfgang Klinger
1.Obfrau-Stv.

Bgm. Christian Mader
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006
und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:*

- „§ 11 Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie
- § 26 Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten
- § 38 Allgemeine Anschlusspflicht
- § 39 Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht
- § 62a Besondere Bestimmungen für Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK
- § 62c Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten“

2. *Nach § 2 Z 7 werden folgende Z 7a und 7b eingefügt:*

- „7a. **Bürgerenergiegemeinschaft:** Eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregation tätig ist, oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern gemäß § 16b Abs. 3 EIWOG 2010 kontrolliert wird;
- 7b. **Demonstrationsprojekt:** Ein Vorhaben, das eine in der Europäischen Union völlig neue Technologie („first of its kind“) demonstriert, die eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation darstellt;“

3. *Nach § 2 Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:*

- „12a. **Endgültige Stilllegung:** Maßnahmen, die den Betrieb der Erzeugungsanlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr angefordert werden kann;“

4. *Nach § 2 Z 18 wird folgende Z 18a eingefügt:*

- „18a. **Engpassmanagement:** Die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen;“

5. Nach § 2 Z 20a wird folgende Z 20b eingefügt:

„20b. **Erneuerbare Energiegemeinschaft:** Eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 16c Abs. 2 EIWOG 2010 angesiedelt sein;“

6. Im § 2 Z 45 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Soweit Energie von einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft sowie einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft den Mitgliedern bzw. den teilnehmenden Berechtigten zur Verfügung gestellt wird, begründet dieser Vorgang keine Lieferanteneigenschaft;“

7. Im § 2 Z 47 wird nach dem Wort „Endverbraucher“ die Wortfolge „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften,“ eingefügt.

8. § 2 Z 47a lautet:

„47a. **Herkunftsnachweis:** Eine Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegt. Hierunter fallen insbesondere Herkunftsnachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK sowie Herkunftsnachweise gemäß § 10 ÖSG 2012 und § 83 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG);“

9. Nach § 2 Z 53 werden folgende Z 53a und 53b eingefügt:

„53a. **Netzreserve:** Die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung zur Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz im Rahmen des Engpassmanagements, welche gesichert innerhalb von zehn Stunden Vorlaufzeit aktivierbar ist;

53b. **Netzreservevertrag:** Ein Vertrag, der zwischen dem Regelzonenführer und einem Anbieter abgeschlossen wird und die Erbringung einer Netzreserve gemäß Z 53a zum Inhalt hat;“

10. Nach § 2 Z 63 wird folgende Z 63a eingefügt:

„63a. **Saisonaler Netzreservevertrag:** Ein Netzreservevertrag gemäß Z 53b, der für den Zeitraum einer Winter- oder Sommersaison abgeschlossen wird. Als Sommersaison gilt dabei der Zeitraum gemäß Z 69a, die Wintersaison hingegen umfasst den Zeitraum von jeweils 1. Oktober eines Kalenderjahres bis jeweils 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres. In beiden Fällen besteht für Beginn und Ende des Vertrags eine Toleranzbreite von jeweils einem Kalendermonat nach oben sowie nach unten;“

11. Nach § 2 Z 69 wird folgende Z 69a eingefügt:

„69a. **Temporäre saisonale Stilllegungen:** Temporäre Stilllegungen gemäß Z 69b, die von einem Betreiber einer Erzeugungsanlage für den Zeitraum von jeweils 1. Mai bis jeweils 30. September eines Kalenderjahres gemäß § 23a EWOOG 2010 verbindlich angezeigt werden. Für die Festlegung vom Beginn und Ende des Stilllegungszeitraums steht dem Betreiber der Erzeugungsanlage eine Toleranzbreite von jeweils einem Monat nach oben sowie nach unten zu;“

12. Nach § 2 Z 69a (neu) wird folgende Z 69b eingefügt:

„69b. **Temporäre Stilllegungen:** Vorläufige Maßnahmen mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen, die bewirken, dass die Erzeugungsanlage innerhalb von 72 Stunden nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann. Hiermit wird keine Betriebseinstellung der Anlage bewirkt;“

13. Nach § 3 Z 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. Augenmerk auf die Beachtung des Prinzips der Energieeffizienz an erster Stelle („energy efficiency first“) im Sinn der Vorgaben europarechtlicher Regelungen zu legen.“

14. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weist eine Stromerzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Landesgesetzes ausgenommenen Anlage gemäß Z 4 und 5 auf und wurde sie ursprünglich nach Vorschriften im Sinn der Z 4 und 5 genehmigt bzw. unterlag sie im Zeitpunkt ihrer Errichtung den genannten Vorschriften, so ist - sofern die Stromerzeugungsanlage gemäß diesen Vorschriften nunmehr bewilligungspflichtig wäre - eine Bewilligung im Sinn dieses Landesgesetzes für den rechtmäßigen Weiterbestand der Stromerzeugungsanlage nicht erforderlich.“

15. § 11 (neu) lautet:

„§ 11

Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie

(1) Verfahren betreffend die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer Stromerzeugungsanlage, die mit Energien aus erneuerbaren Energiequellen betrieben wird oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeitet, sind gestrafft und beschleunigt durchzuführen. Dazu ist von der Bewilligungsbehörde nach Vorliegen aller erforderlichen Antragsunterlagen ein vorhersehbarer Zeitplan aufzustellen.

(2) In Verfahren gemäß Abs. 1 ist von der im § 7 Abs. 2 eingeräumten Möglichkeit des Absehens von der Beibringung von Unterlagen, die für das konkrete Bewilligungsverfahren entbehrlich sind, Gebrauch zu machen.

(3) Die Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage („Repowering“) ist nur dann bewilligungspflichtig, wenn sie geeignet ist, Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 herbeizuführen. § 6 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

16. § 21 Abs. 6 entfällt.

17. § 26 lautet:

„§ 26

Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten

(1) Die Netzbetreiber haben verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) zu veröffentlichen und mindestens quartalsweise zu aktualisieren. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Kapazitäten besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die begehrte Kapazität kann innerhalb eines Monats ab Beantwortung des Netzzutrittsantrags durch den Netzbetreiber durch Leistung einer Anzahlung (Reugeld) auf das (voraussichtliche) Netzzutrittsgeld reserviert werden. Weitere Festlegungen zur Anzahlung können in den Allgemeinen Bedingungen gemäß § 17 EWOOG 2010 erfolgen. Die Reservierung erlischt und die Anzahlung verfällt, wenn die begehrte Kapazität nicht innerhalb von 12 Monaten ab Reservierung in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Netzzugangsberechtigte kann glaubhaft machen, dass die Ursache für die Nichtinanspruchnahme außerhalb seines Einflussbereichs liegt und das Vorhaben innerhalb angemessener Frist abgeschlossen werden kann. Anzahlungen, die auf Grund dieser Bestimmung verfallen, fließen dem im Rahmen der EAG-Förderabwicklungsstelle eingerichteten Fördermittelkonto gemäß § 77 EAG zu.

(3) Die Methode für die Berechnung der verfügbaren Kapazitäten ist bundesweit einheitlich auszugestalten. Die Netzbetreiber haben einen Vorschlag für die Methode zu erstellen und der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Regulierungsbehörde kann eine Verordnung erlassen, in der die Methode für die Berechnung der verfügbaren Kapazitäten festgesetzt wird, wobei die Regulierungsbehörde diesbezüglich nicht an den Vorschlag der Netzbetreiber gebunden ist.“

18. Im § 27 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 1 durch das Wort „sowie“ und der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; die Z 3 und 4 entfallen.

19. Im § 29a Abs. 1 wird die Wortfolge „jedes Jahr“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“ ersetzt.

20. § 29a Abs. 5 lautet:

„(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrstrukturplan gemäß § 94 EAG und dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Überdies hat er den koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 und die langfristige integrierte Planung gemäß § 22 GWG 2011 zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrags auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren.“

21. § 38 lautet:

„§ 38

Allgemeine Anschlusspflicht

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und - unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse - zu diesen Bedingungen mit allen Endverbrauchern und Erzeugern innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebiets privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht).

(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn eine Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird.

(3) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, im Netzzugangsvertrag einen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten zu bestimmen, der den tatsächlichen und vorhersehbaren zeitlichen Erfordernissen für die Errichtung oder Ertüchtigung der Anschlussanlage oder für notwendige Verstärkungen oder Ausbauten des vorgelagerten Verteilernetzes entspricht. Dieser Zeitpunkt darf spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 7 bis 5 und spätestens drei Jahre nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 4 und 3 liegen. Sofern für die beabsichtigten Maßnahmen behördliche Genehmigungen oder Verfahren benötigt werden, ist die Verfahrensdauer nicht in diese Frist einzurechnen.“

22. § 39 lautet:

„§ 39

Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht

Ausnahmen von der Anschlusspflicht bestehen bei Vorliegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität. Die Gründe für die Ausnahme von der Allgemeinen Anschlusspflicht sind in den Marktregeln näher zu definieren.“

23. Nach § 40 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Ihre Verteilernetze vorausschauend und im Sinn der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele weiterzuentwickeln;“

24. Im § 40 wird der Punkt am Ende der Z 20 durch einen Strichpunkt ersetzt, und es werden folgende Z 21 und 22 angefügt:

„21. Optionen zur Einbindung von ab- oder zuschaltbaren Lasten für den Netzbetrieb in ihrem Netzgebiet zu prüfen und bei Bedarf im Zuge des integrierten Netzinfrastukturplans gemäß § 94 EAG an das zuständige Bundesministerium und an die Regulierungsbehörde zu melden;

22. der Regulierungsbehörde Auskunft über Netzzutrittsanträge und Netzzutrittsanzeigen zu geben. Das betrifft insbesondere auch Informationen über die Anschlussleistung sowie über abgeschlossene Netzzutritts- und Netzzugangsverträge samt allfälliger Fristen für bevorstehende Anschlüsse.“

25. Im § 44 Abs. 3 Z 1b wird nach der Wortfolge „eines abgeschlossenen einschlägigen technischen Universitätsstudiums“ die Wortfolge „oder abgeschlossenen einschlägigen technischen Fachhochschulstudiums“ eingefügt.

26. Die Überschrift des § 62a lautet:

„Besondere Bestimmungen für Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK.“

27. Im § 62b wird das Wort „Nachweise“ durch das Wort „Herkunftsnachweise“ ersetzt.

28. § 62c lautet:

„§ 62c

Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnachweis im Sinn dieses Landesgesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Anhangs X der Richtlinie 2012/27/EU entsprechen. Im Zweifelsfall hat die Regulierungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.“

29. § 64 lautet:

„§ 64

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 181/2021;
- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021;
- Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021);
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020;
- Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021;
- Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2021;
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2021;
- Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021;
- Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 127/2018;
- Umgründungssteuergesetz (UmgrStG), BGBl. Nr. 699/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 1/2020;
- Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021;
- „Verrechnungsstellengesetz“: Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf unionsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- „Elektrizitätsbinnenmarktlinie“: Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, S 125;
- „Erneuerbaren-Richtlinie“: Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus

- erneuerbaren Quellen (Neufassung) ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 311 vom 25.9.2020, S11;
- „KWK-Richtlinie“: Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S 50, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.3.2009, S 109;
 - Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. Nr. L 158, S. 22;
 - Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/15/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2019/944/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, S 125;
 - Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S 36;
 - Delegierte Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2015, S 54.“

Artikel II

Änderung des Oö. Starkstromwegesetzes 1970

Das Oö. Starkstromwegesetz 1970, LGBl. Nr. 1/1971, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965)“ durch die Wortfolge „im Sinn der elektrotechnischen Bestimmungen“ ersetzt.*

2. *§ 3 Abs. 2 lautet:*

„(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß den §§ 11 oder 17 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt;
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45.000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerks mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.“

3. Dem § 3 werden folgende Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß den §§ 11 oder 17 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021.“

4. Im § 19 Abs. 1 wird im Einleitungssatz das Zitat „BGBl. I Nr. 112/2003“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Sachverständige und Verfahrenskosten

(1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Landesgesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(2) Die Kosten, die der Behörde bei Durchführung der Verfahren erwachsen, wie beispielsweise Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind vom Antragsteller zu tragen. Die Behörde kann dem Antragsteller durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde direkt zu bezahlen.“

6. Im § 23 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Wer den Bestimmungen“ die Wortfolge „des § 3 Abs. 4,“ eingefügt.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.